Turn- und Sportverein
Fürstenfeldbruck von 1885 e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel		**Seite 3**
§ 1	**Name, Sitz und Zweck**	**Seite 4**
§ 2	**Erwerb der Mitgliedschaft**	**Seite 5**
§ 3	**Beendigung der Mitgliedschaft**	**Seite 6**
§ 4	**Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen**	**Seite 7**
§ 5	**Stimmrecht und Wählbarkeit**	**Seite 8**
§ 6	**Rechte und Pflichten der Mitglieder, Maßregelungen, Rechtsmittel**	**Seite 9**
§ 7	**Organe des Vereins**	**Seite 10**
§ 8	**Mitgliederversammlung**	**Seite 11**
§ 9	**Delegiertenversammlung**	**Seite 13**
§ 10	**Vereinsrat**	**Seite 15**
§ 11	**Präsidium**	**Seite 16**
§ 12	**Ehrenrat**	**Seite 18**
§ 13	**Jugendordnung**	**Seite 19**
§ 14	**Protokollierung der Beschlüsse**	**Seite 20**
§ 15	**Abteilungen**	**Seite 21**
§ 16	**Wahlen**	**Seite 23**
§ 17	**Finanzen, Kassenprüfung**	**Seite 24**
§ 18	**Datenschutz**	**Seite 25**
§ 19	**Auflösung des Vereins**	**Seite 26**
§ 20	**Gültigkeit dieser Satzung**	**Seite 27**

Satzung des Turn- und Sportvereins Fürstenfeldbruck von 1885 e.V.

Präambel

Der Turn- und Sportverein Fürstenfeldbruck gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein tritt für einen Doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er beachtet die Vorschriften zur Gleichstellung von Mann und Frau.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Fürstenfeldbruck von 1885 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck und ist in das Vereinsregister einzutragen. Das Vereinsabzeichen zeigt das Fürstenfeldbrucker Stadtwappen und darüber den Namenszug „TuS“ (Kurzbezeichnung). Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind insbesondere:

   a) Abhaltung von geordneten Turn-, Spiel- u. Sportübungen
   b) Bereitstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die unmittelbar diesem Zweck dienen.

   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes. Mit der Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein ist die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes Sportverband verbunden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Anhörung der Abteilungsleitung, in der der Antragsteller tätig werden will.

   Soll der Antrag abgelehnt werden, ist er zur Entscheidung dem Vereinsrat vorzulegen. Die ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Das Präsidium kann die Entscheidung über den Antrag an die Abteilungsleitung delegieren; diese nimmt dann auch den Antrag entgegen.

3. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich nach
   a) ordentlichem Mitglied
   b) Ehrenmitglied
   c) Jugendmitglied
   d) Schüler

   Ordentliches Mitglied kann werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vereinsrates durch das Präsidium ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben hat.
Mitglieder unter 18 Jahre (Schüler u. Jugendliche) können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beitreten. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter können sie am Übungsbetrieb der am TuS angeschlossenen Abteilungen teilnehmen.
Jugendmitglieder sind Vierzehn- bis Achtzehnjährige.
Schüler sind Jugendliche unter 14 Jahre.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vereinsaustritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:

   a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der berechtigten Organe des Vereins.
   b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
   c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
   d) wegen unehrenhafter Handlungen.

4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Der Vereinsrat beschließt auf Antrag eine Empfehlung im Innenverhältnis. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

§ 4 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

Der Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins sowie die Aufnahmegebühr und eventuell notwendige Umlagen des Hauptvereins werden von der Delegierten-Versammlung festgelegt. Abteilungsbeiträge und eventuell notwendige Umlagen oder Sonderleistungen der jeweiligen Abteilung werden durch die Abteilungs-Versammlung bestimmt.

Die Höhe einer notwendigen Umlage für den Hauptverein oder eine Abteilung darf das Sechsfache des jeweiligen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Mitgliedsbeiträge sind eine Schickschuld im Sinne des § 270 BGB. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Verein halbjährlich zum 01.01. und 01.07. im Voraus grundsätzlich im Einzugsverfahren erhoben. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Falls im Verein oder in einer Abteilung der Bedarf dafür besteht, sind die Mitglieder verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die zuständige Mitgliederversammlung des Hauptvereins oder der Abteilung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt ebenfalls die zuständige Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitglieder-, Delegiertenversammlung und den Abteilungs-versammlungen teilnehmen. Als Mitglieder der Organe sind nur Mitglieder vom vollendeten 18.Lebensjahr an wählbar.

   In Abweichung zu §2 Absatz 3, Stimm- und Wahlrecht, wird bestimmt:
   a.) Bei der Wahl der Jugendsprecher haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendsprecher können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

   b.) Bei der Wahl der Abteilungsleitung sind Jugendmitglieder der entsprechenden Abteilung in Erweiterung des Abs. 1 bereits vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Maßregelungen, Rechtsmittel

Die Mitglieder sind berechtigt, an den gemäß dieser Satzung stattfindenden Versammlungen teilzunehmen. Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und ihr Stimmrecht auszuüben. Diese Rechte ruhen, solange gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren läuft.

Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur unentgeltlichen Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Vereins sowie der Gerätschaften berechtigt. Sie können bei sämtlichen Abteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnung der Abteilungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben unter besonderer Beachtung eventueller Sonderbeiträge der Abteilung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und – soweit einschlägig – des BLSV und seiner Fachverbände zu befolgen, die darauf beruhenden Entscheidungen anzuerkennen und ihre Beitragspflicht zu erfüllen.

Zum Pflichtenkreis der Mitglieder gehören: Pünktliche Beitragszahlung gemäß Satzung sowie Beachtung derselben. Leistung des vollen Schadenersatzes bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung des Vereinsvermögens.

Die Mitglieder dürfen ohne Genehmigung des Präsidiums keine Sonderorganisationen (Interessengemeinschaften u. ä.) bilden.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis
b) angemessene Geldstrafe
c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

   Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Die Delegiertenversammlung

c) Der Vereinsrat

d) Das Präsidium

e) Der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Änderung der §§ 2 und 7 dieser Satzung.

2. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins sowie Veräußerung der vereinseigenen Sportstätten im Ganzen.

3. Mitgliederversammlung:

3.1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a) Aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder Vereinsrates.

b) Wenn dies mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe gemäß § 8 Punkt 1 oder 2 verlangen.

3.2. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten.

3.3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt durch Veröffentlichung auf der Homepage und in allen örtlichen Tageszeitungen einzuladen.

4. Ablauf der Mitgliederversammlung:

4.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

4.2. Das Präsidiumsmitglied, welches die Versammlung leitet, ist jederzeit befugt, die Versammlungsleitung einem anwesenden Mitglied zu übertragen.

4.3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

4.4. Anträge von Mitgliedern zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt waren, werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie schriftlich mind. 6 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht worden sind.

5. Beschlussfassung:

5.1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. Stimmberechtigt sind aber nur:

1.1. Der Vereinsrat

1.2. Die Delegierten der Abteilungen nach folgendem Schlüssel:

Bis 100 Mitglieder:	3 Delegierte
je weitere angefangene 100 Mitglieder:	1 Delegierter insgesamt jedoch nicht mehr als 10 Delegierte

1.3. Alle Ehrenmitglieder.

Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

Diese ist nicht übertragbar.

2. Die Delegierten und Ersatzdelegierte sind in den Abteilungsversammlungen zu wählen und dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

3. Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

4. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet bis spätestens zum 30.06. statt.

Ersatzweise ist ein Online-Meeting möglich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

4.1. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums sowie des Rechnungsabschlusses.

4.2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

4.3. Entlastung des Präsidiums

4.4 Neuwahl des Präsidiums *)

4.5. Wahl der Kassenprüfer *)

*) wenn diese satzungsgemäß anstehen

5. Weitere Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

5.1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, soweit diese nicht nach § 8 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und über alle sonstigen ihr vom Präsidium unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr laut Satzung übertragenen Angelegenheiten. Satzungsänderungen (Ausnahmen §§ 2 und 7).

5.2. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten

5.3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von einzelnen Liegenschaften

6. Bei Bedarf oder auf Antrag des Vereinsrates oder eines Fünftel der Stimmberechtigten beruft das Präsidium innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung unter Angabe des Zweckes eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein.

7. Die Delegiertenversammlung ist nur bei Anwesenheit der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und jeglicher Belastung von Liegenschaften ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Sollstärke der Delegiertenversammlung erforderlich.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Abstimmung auf die nächste Delegiertenversammlung zu vertagen, bei der dann eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimm-berechtigten genügt. Bei Anträgen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten und zu Satzungsänderungen ist eine ¾ Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 10 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus den Präsidiumsmitgliedern und den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern. Mitglieder können grundsätzlich als Zuhörer (nicht stimmberechtigt) teilnehmen.

2. Die Aufgaben des Vereinsrates liegen in der Beratung bei der Führung der Geschäfte durch das Präsidium. Dem Vereinsrat stehen insbesondere die Rechte nach § 2 und § 3 dieser Satzung zu.

3. Dem Vereinsrat können durch die Delegiertenversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben war, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Der Vereinsrat beschließt u. a. auch die Ordnungen des Vereins.

4. Der Vereinsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Präsidenten oder in Vertretung durch einen seiner Vizepräsidenten einberufen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder des Vereinsrates können zur Präsidiumssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

5. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
   - dem Präsidenten und
   - mind. vier Vizepräsidenten
     und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Zuständigkeiten sind in Ziffer 3 aufgeführt.

Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des amtierenden Präsidiums weitere Vizepräsidenten hinzu wählen.
Die Aufgabenverteilung für die Präsidiumsmitglieder wird vom Präsidium in einem von diesem verabschiedeten Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

2. Der Präsident oder in Vertretung einer seiner Vizepräsidenten beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Vereinsrates. Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
   Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
   Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
   Präsidiumsbeschlüsse auf schriftlichem Weg z.B. per Email, sind möglich, sofern alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung erklären.
   Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das restliche Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises (Vereinsrat, Ausschüsse u.a.).

<u>Zuständigkeit des Präsidiums:</u>
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fallen in den Aufgabenbereich des Präsidiums:
gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
a) durch den Präsidenten allein
b) durch mind. zwei seiner Vizepräsidenten

Im Innenverhältnis wird durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt, in welcher Reihenfolge die Vertretung des Präsidenten durch die Vizepräsidenten erfolgt. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt nach vorheriger Beauftragung durch das Gesamtpräsidium.

- Führung und Erledigung der laufenden Geschäfte
- Kassenführung
- Buchführung
- Erstellung eines Haushaltes
- Beachtung der für den Verein einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen
- Durchführung des Aufnahmeverfahrens
- Einberufung der Delegierten- und Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Delegierten und Mitgliederversammlung oder sonstiger berechtigter Organe
- Einrichtung und Auflösung von Vereinsabteilungen
- Durchführung der Liquidation
- Anmeldung an das Registergericht

Die einzelnen Aufgaben sind auf die einzelnen Präsidiumsmitglieder verteilt.

4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, einen/eine Geschäftsführer/in anzustellen. Präsidiumsmitglieder können im TuS-Büro mit untergeordneten Tätigkeiten beschäftigt werden. Eine vergütete Anstellung als Geschäftsführer ist ausgeschlossen.
   Die Aufgaben und die Verantwortung werden durch einen Arbeitsvertrag geregelt.

5. Das Präsidium kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder es beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch einen Ausschussvorsitzenden im Auftrag des Präsidenten einberufen.
   Die Ergebnisse sind dem Präsidium vorzulegen.

6. Mitglieder des Präsidiums sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder in allen Abteilungen.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Präsidenten, den Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitgliedern und vier vom Vereinsrat bestellten Mitgliedern, solange sie Mitglied im Verein sind. Einen Ausschluss vom Ehrenrat kann das Präsidium nur mit einer 2/3 Mehrheit beschließen.

Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

a) Wahrung der Einheit im Verein im Sinne der Satzung. Er hat das Präsidium bei der Verwirklichung der Vereinsgrundsätze und der Vereinsinteressen zu unterstützen.

b) Der Ehrenrat ist die Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Der Ehrenrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Jugendordnung

Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses werden in einer gesonderten Jugendordnung geregelt.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, der Präsidiums- und Vereinsratssitzungen sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Gründung oder Auflösung veranlasst das Präsidium im Einverständnis mit dem Vereinsrat; gegen den Beschluss der Auflösung kann der Ehrenrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

2. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.

3. Mitglieder in den Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein.

4. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

5. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

6. Die Abteilungen sind nach Aufforderung des Präsidiums oder im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung dieses Abteilungsbeitrages bedarf nach Genehmigung der Abteilungsversammlung der Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium weist im Rahmen des Haushaltsplanes den Abteilungen Finanzmittel zu. Über die zugewiesenen Mittel und Abteilungsbeiträge verfügen die Abteilungen selbständig; sie dürfen jedoch nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes (§ 1) verwendet werden.

7. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die zugewiesenen Finanzmittel und die etwaigen Abteilungsbeiträge ordnungsgemäß zu verwalten und buchführungsmäßig zu belegen. Er haftet persönlich für nicht nachweisbare Ausgaben und Differenzen. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, das den Abteilungen überlassene Vereinsvermögen, insbesondere die Übungsgeräte, ordnungsgemäß zu verwalten, sie zu pflegen und jederzeit ihren Verbleib nachzuweisen.

8. Übungsgeräte und sonstige Gegenstände, die von den Abteilungen erworben werden, gehen in das sofortige uneingeschränkte Eigentum des Vereins über. Zuwendungen - gleich welcher Art – an einzelne Abteilungen sind Vereinsvermögen.

Die Abteilungsleiter sind über die ordnungsgemäße Verwaltung der ihnen zugewiesenen Mittel hinaus nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten, insbesondere nicht Verpflichtungen einzugehen, die den Verein darlehensmäßig verpflichten.

9. Verträge zwischen Abteilungen und Dritten haben nur Gültigkeit, wenn das Präsidium der für die Abteilung handelnden Person Vollmacht erteilt hat.

10. Die Abteilungsleitung ist dem Präsidium für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich und hat dessen Weisungen Folge zu leisten. Das Präsidium ist berechtigt, zu allen Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen Vertreter zu entsenden. Gegen Anweisungen des Präsidiums kann die Abteilung den Vereinsrat anrufen. Dadurch wird die Verpflichtung zur Durchführung der Weisung nicht berührt.

11. Die Leitung der Abteilung besteht in der Regel aus dem Abteilungsleiter, einem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Turn- und Sportwart bzw. technischen Leiter, dem Schriftführer und dem Jugendwart. Die Abteilungen sind verpflichtet, spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung ihre Abteilungsleitung zu wählen und dem Präsidium zu benennen. Bei Wegfall eines Mitgliedes der Abteilungsleitung können die restlichen Mitglieder der Abteilungsleitung bis zu einer jederzeit zulässigen Neuwahl einen Ersatzmann bestimmen.

12. Die Abteilungen haben entsprechend ihrer Größe nach dem Schlüssel des § 9.1.2 ihre Delegierten zu wählen. Die Wahl hat spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen. Die Delegierten sind dem Präsidium schriftlich zu benennen.

13. Die Abteilungen wählen unter Beachtung des §5 Ziffer 2 einen Jugendsprecher als Vertreter der Abteilungsjugendlichen in den Ausschuss für Jugendsport.

14. Alle anderen Regelungen sind in der Abteilungsordnung festgelegt.

§ 16 Wahlen

1. Die Bestimmungen der Abwicklung von Wahlen zum Präsidium, zu der Abteilungsleitung, zum Ausschuss für Jugendsport und zu den Delegiertenversammlungen sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.

2. Dauer der Wahlperiode:
   Die Mitglieder des Präsidiums, der Abteilungsleitung, des Ausschusses für Jugendsport, des Ehrenrates und die Delegierten werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Finanzwesen, Kassenprüfung

1. Die Aufgaben der Finanzwirtschaft sind in einer eigenen Finanzordnung niedergelegt.

2. Kassenprüfung:
   Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder eines der gewählten Organe des Vereins sein. Die Aufgaben sind im Anhang „Prüfung des Jahresabschlusses“ aufgeführt

3. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Präsidiumsbeschluss, im Rahmen der Ehrenamtspauschale, eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
   b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
   c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder der Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch bei Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

4. Der Verein bestellt einen Datenschutzbeauftragten. Die Einhaltung der Datenschutzerklärung wird von ihm überwacht.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur dieser Punkt stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a) das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
   b) von Zweifünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder Dreiviertel aller Delegierten schriftlich gefordert wurde.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Für die außerordentliche Auflösung des Vereins mit dem alleinigen Ziel, den Verein unter neuem Namen, gleichen Zweck und Verbindung mit einem anderen Verein weiterzuführen, ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Dies darf nur erfolgen, wenn das Präsidium und der Vereinsrat mit jeweils Dreiviertel seiner Mitglieder einen solchen Beschluss gefasst haben. Die Delegiertenversammlung muss die außerordentliche Auflösung mit mindestens Dreiviertel seiner Mitglieder genehmigen.

4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufzunehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Fürstenfeldbruck mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 15. Mai 2024 beschlossen.

2. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.